

CLUB EHEMALIGER HUBER+SUHNER-LEHRLINGE

STATUTEN

I. Allgemeines

- Art. 1 Der Club ehemaliger HUBER+SUHNER-Lehrlinge ist ein Verein im Sinne von Art. 66 ff des ZGB. **Rechtsnatur**
- Art. 2 Der Sitz des Clubs ist Pfäffikon. **Sitz**
- Art. 3 Der Club bezweckt die Zusammenfassung der ehemaligen Lehrtöchter und Lehrlinge der Firma HUBER+SUHNER AG des Werkes Pfäffikon (H+S) und damit die Aufrechterhaltung und Pflege kameradschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern in- und ausserhalb des Betriebes. Der Kontakt mit dem Nachwuchs wird über die Abteilung Lehrlingsausbildung sichergestellt. **Zweck**
- Art. 4 Die Erreichung dieses Ziels wird gefördert durch:
a) den Versand der Firmenzeitung „HUSZYTIG“ an alle Mitglieder
b) gemeinsame Anlässe und Exkursionen

II. Mitgliedschaft

- Art. 5 Der Club besteht aus:
a) Aktivmitgliedern
b) Ehrenmitgliedern
c) Gönnern **Mitglieder**
- Art. 6 Die Aktivmitgliedschaft können alle ehemaligen Lehrtöchter und Lehrlinge mit Einzahlung des Mitgliederbeitrages erwerben. Ehrenmitglieder werden von der GV mit Zweidrittelsmehrheit ernannt.
Aktivmitglieder können alle aktiven und ehemaligen Leiter und Leiterinnen Lehrlingswesen sowie Lehrmeister und Lehrmeisterinnen H+S Pfäffikon werden, die während mind. 2 Jahren im Lehrlingswesen aktiv mitgearbeitet haben (Lehrlingslager etc.
Als Bindeglied zur aktuellen Lehrlingsausbildung H+S kann der Leiter Lehrlingsausbildung H+S Pfäffikon die Aktivmitgliedschaft erwerben. **Aufnahme**
- Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes zu Handen der GV
b) durch Ausschluss, bei Nichterfüllen der Beitragspflicht. Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen, frühestens jedoch sechs Monate nach Verfall des Zahlungstermins. **Austritt**

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- | | | |
|---------|---|------------------|
| Art. 8 | a) Alle Mitglieder geniessen aktives Wahlrecht.
b) Alle Mitglieder geniessen das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Diese sind schriftlich bis spätestens am 31.12. des entsprechenden Jahres dem Vorstand zu unterbreiten.
c) Die Aktivmitglieder können jederzeit Einblick in die Geschäfte des Clubs verlangen.
d) Jedes Mitglied hat auch Anrecht auf die Zustellung der Firmenzeitung „HUSZYTIG“. | Rechte |
| Art. 9 | Jedes Mitglied ist verpflichtet:
a) die vom Vorstand einberufenen Versammlungen nach Möglichkeit zu besuchen sowie
b) die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und
c) die Beitragspflicht zu erfüllen | Pflichten |
| Art. 10 | Aus der Mitgliedschaft erwächst folgende finanzielle Verpflichtung: Jahresbeitrag zu. Fr. 25.— je Mitglied.
Ehren- sowie die Vorstandsmitglieder haben keine Beitragspflicht. | Beitrag |

IV. Leitung und Verwaltung

- | | | |
|---------|---|---------------------------|
| Art. 11 | a) Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.
b) Sie wird vom Vorstand einberufen.
c) Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. | Organe |
| Art. 12 | Der Club wird vom Vorstand zu den ordentlichen Generalversammlungen einberufen, welche jährlich jeweils in der ersten Jahreshälfte stattfinden. | Generalversammlung |
| Art. 13 | Die Traktanden der GV lauten:
1. Wahl der Stimmzähler
2. Protokoll
3. Mutationen
4. Bericht des Präsidenten
5. Kassabericht
6. Festsetzung des Jahresbeitrages
7. Wahlen
a) des Vorstandes (alle 2 Jahre)
b) der Rechnungsrevisoren (alle Jahre 1 Revisor)
8. Anträge
9. Allgemeine Umfrage
10. Verschiedenes | |

Art. 14	Zur Leitung der Geschäfte des Clubs besteht ein Vorstand aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der GV für zwei Jahre gewählt werden. Der Präsident und der Kassier werden von der GV bestimmt; der Vorstand konstituiert sich selbst nach folgender Aufteilung: 1. Präsident 2. Vizepräsident 3. Kassier 4. Aktuar 5. Beisitzer	Vorstand
Art. 15	Der Vorstand soll bestrebt sein, mit den Instanzen der Lehrfirma in gutem Einvernehmen zu sein.	
Art. 16	Der Vorstand vertritt den Club nach Aussen sowie gegenüber Dritten vor Gericht.	
Art. 17	Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte der Vereinsführung erfordern.	
Art. 18	Der Rücktritt aus dem Vorstand erfolgt durch eine Rücktrittserklärung, die spätestens bis zum 31.12. des entsprechenden Jahres dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden muss.	
Art. 19	Der Präsident beruft die Versammlungen ein und leitet sie. Er hat Einsichtsrecht in alle Bücher und den Stichtenscheid in allen Sitzungen. Er führt zusammen mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.	Präsident
Art. 20	Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er hat zu Handen der Generalversammlung die Bilanz aufzustellen.	Kassier
Art. 21	Der Aktuar führt die allgemeine Vereinskorrespondenz und protokolliert sämtliche Versammlungen und Sitzungen.	Aktuar
Art. 22	Die Bilanz wird von zwei Revisoren geprüft. Diese sowie ein Ersatzmann werden ebenfalls an der GV für zwei Jahre gewählt.	Revisoren
Art. 23	Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in der Regel in der „HUSZYTIG“; für rechtzeitige Eingabe ist der Vorstand besorgt.	Publikation

V. Schlussbestimmungen

Art. 24	Die Annahme oder die Abänderung der vorliegenden Statuten sind der GV vorbehalten, ebenso die eventuelle Auflösung des Clubs. Diesbezügliche Anträge sind spätestens bis zum 31.12. des entsprechenden Jahres schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Entscheide sind mit Zweidrittelmehrheit zu fällen.	Statuten
---------	--	-----------------

- Art. 25 Die Aktiven gehen bei Auflösung in den Besitz der praktischen Lehrlingsausbildung über.
- Art. 26 Vorstehende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9. März 2001 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

Auflösung

Pfäffikon, 8. April 2001

Roland Berli

Bea Loosli

Präsident

Aktuarin